

Satzung über Ehrungen der Stadt Rieneck

Präambel

In der Stadt Rieneck gibt es zahlreiche Personen, die über viele Jahre hinweg in Politik, Gesellschaft, Vereinen oder ähnlichen Organisationen Verantwortung tragen und das gesellschaftliche Leben prägen. Dieser meist ehrenamtliche Einsatz in unserer Stadt soll deshalb öffentlich gewürdigt werden. Ebenso ist es der Stadt Rieneck ein Anliegen, jene Personen zu würdigen, die herausragende Söhne und Töchter der Stadt sind bzw. die sich – ohne selbst Bürger der Stadt Rieneck zu sein – um deren Wohl verdient gemacht haben.

In Würdigung der für die Gemeinschaft in selbstloser oder unentgeltlicher Art und Weise geleisteten Arbeit und in dem Bestreben, noch mehr Mitbürgerinnen und Mitbürger hierfür zu motivieren, gibt sich die Stadt Rieneck diese Satzung. In dieser wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig die männliche Form verwendet.

Die Stadt Rieneck erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt kann eine Person durch Verleihung des **Ehrenbürgerrechts** und/oder des **Ehrenrings** auszeichnen, wenn auf sie mindestens eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- Sie hat sich in herausragender Weise um das Wohl der Stadt bemüht.
- Sie hat das wirtschaftliche, kulturelle, soziale, politische, öffentliche oder sportliche Leben der Stadt außergewöhnlich gefördert (und geformt).
- Sie hat sich in Europa, im Bund oder im Land besonders verdient gemacht.
- Sie hat in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet.

§2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts / des Ehrenrings

Das **Ehrenbürgerrecht** kann als höchste Auszeichnung der Stadt Rieneck jenen Personen verliehen werden, die sich über einen **sehr langen Zeitraum außerordentlich und herausragend** um die Stadt Rieneck **besonders** verdient gemacht haben. Diese Ehrung kann maximal **vier** lebenden Personen gleichzeitig zuteilwerden.

Der **Ehrenring** der Stadt Rieneck kann als zweithöchste Auszeichnung der Stadt Rieneck jenen Personen verliehen werden, die sich über einen **langen Zeitraum außerordentlich und herausragend** um die Stadt Rieneck **verdient** gemacht haben oder als **Söhne und Töchter der Stadt herausragende** Leistungen auf ihrem Gebiet vollbracht haben. Diese Ehrung kann maximal **sechs** lebenden Personen gleichzeitig zuteilwerden.

Die Leistungen können hierbei beispielsweise auf wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, politischer, öffentlicher oder sportlicher Ebene erbracht worden sein.

§3 Ausschlüsse

Das Ehrenbürgerrecht sowie der Ehrenring können nicht an amtierende Bürgermeister, Stadtratsmitglieder oder städtische Bedienstete für zu ihrem Aufgabengebiet gehörende Leistungen verliehen werden.

§4 Antragsverfahren, Verleihung

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie des Ehrenrings sind alle Bürger der Stadt Rieneck. Anträge auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenrings sind schriftlich zu stellen und müssen eingehend begründet sein. Die Verdienste für die Stadt Rieneck sind im Einzelnen darzustellen. Der Stadtrat ist nicht an die vorgeschlagene Form der Ehrung gebunden.

Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Eine Übertragung an einen Ausschuss ist nicht möglich.

Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen, würdigen und besonderen Feierstunde der Stadt Rieneck durch den Bürgermeister oder die Vertretung im Amt. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde und des goldenen bzw. silbernen Ehrenrings. Es soll eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt erfolgen.

Über die Ehrenbürger der Stadt Rieneck wird ein Sammelverzeichnis geführt, in dem die jeweiligen Verdienste in Abrissen dargestellt werden. Die vorhandenen und verfügbaren Dokumente sind in der Stadt Rieneck mit dem Einverständnis des jeweiligen Ehrenbürgers aufzubewahren und für die Nachwelt verfügbar zu halten.

§5 Gestaltung des Ehrenrings

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt zusammen mit der Übergabe eines Ehrenrings der Stadt Rieneck. Dieser Ehrenring besteht **aus 14-karätigem Gold** und ist nach Art eines Siegelrings gestaltet. Er trägt das Wappen der Stadt Rieneck. In die Innenseite des Rings sind der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung eingraviert.

Der Ehrenring nach §2 Abs. 2 besteht **aus Silber** und ist nach Art eines Siegelrings gestaltet. Er trägt das Wappen der Stadt Rieneck. In die Innenseite des Rings sind der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung eingraviert.

Die Ehrenringe gehen mit Verleihung in das Eigentum des Empfängers über.

§6 Gestaltung der Urkunde

Zur Ernennung zum Ehrenbürger sowie zur Verleihung des Ehrenrings der Stadt Rieneck wird eine Urkunde ausgefertigt, welche folgenden Wortlaut hat:

„[Name der zu ehrenden Person] hat sich um die Stadt Rieneck in herausragender Weise verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm / ihr deshalb mit Beschluss vom [Datum] in dankbarer Anerkennung die Ehrenbürgerschaft / den Ehrenring der Stadt Rieneck verliehen.

Rieneck, den [Datum]
Stadt Rieneck
Erster Bürgermeister“

§ 7 Mehrfachehrung, Rechte, Widerruf

Die Ehrungen nach §1 dieser Satzung können einer Person nacheinander zuteilwerden.

Die mit dem Ehrenbürgerrecht bzw. dem Ehrenring ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Rieneck als Ehrengäste geladen.

Eine Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss hierüber wird in nichtöffentlicher Sitzung im Stadtrat gefasst. Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts bedarf analog den Regelungen des Art. 16 GO eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Für den Widerruf der Auszeichnung mit dem Ehrenring gelten die obenstehenden Regelungen in identischer Weise. Eine Übertragung der Entscheidung in einen Ausschuss ist nicht möglich.

Ehrenring und Urkunde werden bei Widerruf nicht zurückgefordert.

§8 Benennung von Straßen und Plätzen

Als weitere Würdigung von Leistungen im Sinne des §1 dieser Satzung kann die Stadt Rieneck Personen durch die Benennung von Straßen, Plätzen, Wegen, Brücken u. ä. ehren. Die Benennung vorgenannter Liegenschaften erfolgt nicht zu Lebzeiten der zu ehrenden Person. Für eine Rücknahme der Bezeichnung gelten die Regelungen des §7 sinngemäß.

§9 Rechte der Ehrenbürger und Ehrenringträger

Die Stadt Rieneck möchte ihren Ehrenbürgern und Ehrenringträgern als weiteres Zeichen der Anerkennung Vergünstigungen gewähren und sie zu besonderen Veranstaltungen einladen. Eine Auflistung dieser Vergünstigungen und Veranstaltungen wird nach Erstellung Anlage zu dieser Satzung.

§10 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ernannten Ehrenbürger erhalten den in §5 Abs. 1 genannten Ehrenring.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rieneck, den 26. Oktober 2021
STADT RIENECK

Sven Nickel
1. Bürgermeister

